



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Vla ZR 72/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 2025 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Dr. Brenneisen und die Richter Messing, Dr. Katzenstein und Dr. F. Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Dezember 2021 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 1. Februar 2022 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klägers betreffend seine deliktische Schädigung durch das Inverkehrbringen des erworbenen Fahrzeugs zurückgewiesen worden ist.

Die Sache wird insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf bis 40.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschalt-
einrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.

2 Der Kläger erwarb am 1. September 2012 von der Beklagten einen von
dieser hergestellten Mercedes-Benz GLK 220 CDI 4Matic Blue Efficiency als Neu-
fahrzeug, der mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 ausgerüstet ist. Das
Fahrzeug ist von einem vom Kraftfahrt-Bundesamt veranlassten Rückruf wegen
einer unzulässigen Abschalt-einrichtung betroffen.

3 Der Kläger hat zuletzt die Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nut-
zungsentschädigung nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereig-
nung des Fahrzeugs, verbunden mit einer Teilerledigungserklärung hinsichtlich
zwischenzeitlich aufgelaufener Nutzungen, die Feststellung des Verzugs der Be-
klagten mit der Annahme des Fahrzeugs und die Erstattung von außergerichtli-
chen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen an den Rechtsschutzversicherer sowie
Freistellung von weiteren solchen Kosten begehrt. Das Landgericht hat die Klage
abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom
Senat insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsan-
träge weiter, soweit er sie auf seine deliktische Schädigung durch das Inverkehr-
bringen des Fahrzeugs stützt.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisions-
verfahren von Bedeutung - im Wesentlichen wie folgt begründet:

6 Dem Kläger stehe ein deliktischer Schadensersatzanspruch nicht zu.
Eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die Beklagte könne nicht fest-
gestellt werden, so dass ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB nicht be-
stehe. Der geltend gemachte Anspruch lasse sich auch nicht aus § 823 Abs. 2
BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV herleiten. Die Vorschriften
hätten keinen drittschützenden Charakter und dienten nicht dazu, den Fahrzeug-
käufer vor der Eingehung von ungewollten vertraglichen Bindungen zu bewah-
ren.

II.

7 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren teil-
weise nicht stand.

8 1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.
Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

9 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung
mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV aus Rechtsgründen abgelehnt hat. Wie der
Senat nach Erlass des angefochtenen Urteils entschieden hat, sind die Bestim-
mungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823
Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahr-
zeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermö-
genseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug

entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschalt einrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

10 Das Berufungsgericht hat daher zwar im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschalt einrichtung getroffen.

III.

11 Das angefochtene Urteil ist im tenorierten Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil es sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage der mit Urteil des Senats vom 26. Juni 2023 in der Sache VIa ZR 335/21 aufgestellten Grundsätze die er-

forderlichen Feststellungen zu der Verwendung einer unzulässigen Abschalt-
einrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Um-
fang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben, nachdem es dem Kläger Gelegen-
heit gegeben hat, den Differenzschaden zu berechnen und dazu vorzutragen.

C. Fischer

Brenneisen

Messing

Katzenstein

F. Schmidt

Vorinstanzen:

LG Frankenthal, Entscheidung vom 15.11.2019 - 8 O 150/19 -

OLG Zweibrücken, Entscheidung vom 22.12.2021 - 7 U 251/19 -

Verkündet am:

28. Januar 2025

Neumayer, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle